



Lifelong Learning Programme



Nationalagentur  
Lebenslanges Lernen  
National Agency for  
Lifelong Learning

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
**zur Vereinbarung A**  
über die Zuerkennung eines  
**Erasmus-Mobilitätzuschusses für einen Erasmus-Studienaufenthalt**  
im Studienjahr 2011/2012

**I. Verpflichtungserklärung des/der Studierenden**

**1. Hiermit verpflichtet sich der/die Studierende**

a) den Erasmus-Mobilitätzuschuss ausschließlich zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten, der Kosten von Reise und sprachlicher Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes (sog. zusätzliche Mobilitätskosten) zu verwenden.

b) **innerhalb von vier Wochen nach Ende des Auslandsaufenthaltes**<sup>1</sup> die von der Gastinstitution unterfertigte **Aufenthaltsbestätigung** (beiliegendes Formular) sowie im Falle einer Nominierung für einen Sprachkurs und/oder ein Praktikum eine Teilnahmebestätigung der den Sprachkurs veranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens zwei Wochen und/oder eine Bestätigung über das Praktikum dem Erasmus Referat (OeAD-GmbH) vorzulegen und den **Studierendenbericht** online auszufüllen.

*Zu beachten: Sprachkurse und/oder Praktika, für die Studierende nominiert sind, müssen jedenfalls im selben Gastland absolviert werden, in dem sich auch die Gasthochschule befindet!*

c) die **Anerkennung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Auslandsaufenthaltes**<sup>1</sup> durchführen zu lassen, in welcher die Anrechnung eines Studienerfolges der im Ausmaß der Nominierung entsprechenden ECTS-Credits<sup>2\*\*</sup> oder der erfolgreiche Fortgang der Bachelor-, Master-, Diplomarbeit, Dissertation oder Projektarbeit nachgewiesen sind. Für Studierende, deren Auslandsaufenthalt Ende Juni 2012 oder später endet, hat die Durchführung der Anerkennung bis spätestens **15. November 2012** zu erfolgen. Ein Erasmus-Studienaufenthalt sollte **30 ECTS-Credits pro Semester** erbringen. Als Mindestanforderung sind drei ECTS-Credits pro Monat festgelegt (Rückforderungsgrenze für den Mobilitätzuschuss). Wird der Erasmus-Aufenthalt verlängert, wird die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthaltes als Grundlage für die Ermittlung der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits herangezogen.

Kurse, die nicht integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule sind, können mit den entsprechenden Credits im „Sammelzeugnis/Transcript of Records“ enthalten sein, sind jedoch für die Anerkennung des Erasmus-Aufenthaltes nicht relevant. Sie fallen daher auch nicht unter die zu erbringende Studienleistung für die Mindestleistung. Derartige ergänzende Studienleistungen sollten zumindest im Diploma Supplement vermerkt werden.

Für das Ausmaß des zu erbringenden Studienerfolges werden die Zeiten der sprachlichen Vorbereitung (vorbereitender Sprachkurs oder Erasmus Intensive Language Course) nicht berücksichtigt.

<sup>1</sup> Ende des Auslandsaufenthaltes ist das Ende des Zuerkennungszeitraumes gemäß der Vereinbarung A.

<sup>2</sup> jedoch mindestens drei ECTS-Credits pro Monat (Rückforderungsgrenze des Erasmus-Zuschusses!)

## 2. Der/die Studierende erklärt sich damit einverstanden,

a) dass nur ganze Zuschussmonate ausbezahlt werden.

b) gleichzeitig oder im Nachhinein **keine Beihilfe** zum Auslandsstudium gemäß Studienförderungsgesetz für den gesamten in der Vereinbarung zuerkannten Zeitraum zu erhalten oder **kein sonstiges Stipendium** aus Mitteln des BMUKK, des BMWF, des BMG oder anderer Bundesministerien bzw. aus bilateralen Kulturabkommen, aus Mitteln der Europäischen Kommission oder aus Mitteln anderer öffentlicher Einrichtungen für dieselbe Aktivität zu beziehen.

## II. Verlängerung

a) Der Erasmus-Aufenthalt kann **nur einmal** und nach Maßgabe zur Verfügung stehender Monate (maximal auf insgesamt 12 Monate) gemäß den bilateralen Abkommen der beteiligten Hochschuleinrichtungen verlängert werden.

b) Ein Zuschuss für die Verlängerung kann nur nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel gewährt werden. Der bezuschussbare Zeitraum darf nicht länger sein, als der Zeitraum der ursprünglichen Zuerkennung.

c) Für eine Verlängerung des Mobilitätzuschusses ist spätestens **vier Wochen vor Beginn des Verlängerungszeitraums** der vollständig ausgefüllte und unterfertigte „**VERLÄNGERUNGSANTRAG** für einen Erasmus Studienaufenthalt im Studienjahr 2011/2012“ oder ein diesem Antrag entsprechendes schriftliches Formular bei der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson der Heimatinstitution vorzulegen. Nach Prüfung der Notwendigkeit kann die Heimathochschule den Verlängerungsantrag genehmigen und die Bewerberin oder den Bewerber an die Nationalagentur (OeAD GmbH) nominieren.

d) Die Verlängerung ist Teil eines einzigen durchgehenden Erasmus-Studienaufenthalts, der mit dem ersten Tag des ursprünglichen Vertragszeitraums beginnt und mit dem letzten Tag des Verlängerungszeitraums gemäß der abzuschließenden "Zusatzvereinbarung A zur Vereinbarung A über die Verlängerung eines Erasmus-Aufenthalts" endet. Die Anzahl der Verlängerungsmonate sowie allfällige Zuschussraten für die Verlängerung werden aufgrund der Gesamtaufenthaltsdauer berechnet. Dieser zuerkannte Gesamtaufenthaltszeitraum muss durch die vorzulegende Aufenthaltsbestätigung belegt werden und bildet die Basis für die Endabrechnung des Zuschusses. **Bei einer Nominierung durch die Heimatinstitution besteht noch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung der Verlängerung.**

## III. Meldeverpflichtung und Zustimmungserklärung

1. Der/die Studierende hat den Erhalt einer **Beihilfe zum Auslandsstudium** gemäß Studienförderungsgesetz während des Erasmus-Aufenthalts **unverzüglich** dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) und der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson an der Heimatinstitution zu **melden**.

2. Der/die Studierende hat einen allfälligen vorzeitigen **Abbruch** des Auslandsaufenthaltes dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) **umgehend mitzuteilen**.

3. Der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten des/der Studierenden, der Übermittlung dieser Daten an die Heimatinstitution und an die Zuschussgeber sowie dem Datenvergleich mit der Studienbeihilfenbehörde stimmt der/die Studierende zu. Die Daten werden nicht an andere Institutionen weitergegeben.

4. Der/Die Studierende verpflichtet sich weiters, **jede Änderung** im Bezug auf seinen/ihren Auslandsaufenthalt **unverzüglich** dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) **bekannt zu geben** bzw. selbst seine/ihre Daten in der Datenbank zu aktualisieren, solange diese Vereinbarung gültig ist.

#### IV. Zahlungsmodalitäten

1. Die Nationalagentur (OeAD-GmbH) verpflichtet sich, bei Erasmus-Mobilitätzuschüssen **80 % der vereinbarten Mittel** für die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthalts innerhalb von 45 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung per Bankanweisung direkt auf das **inländische Konto** des/der in der Vereinbarung genannten Studierenden zu überweisen (*Anmerkung: Für Studierende von Institutionen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen, werden keine nationalen Mittel ausbezahlt*). Die Nationalagentur ist nur verpflichtet Mittel auszuzahlen, die sie selbst von der Europäischen Kommission erhalten hat.

2. Die ausständige Rate (**20 %** der Vereinbarungssumme) wird **ausschließlich unter der Voraussetzung ausbezahlt**, dass **fristgerecht** (vier Wochen nach Ende des Auslandsaufenthaltes)

- die von der aufnehmenden Hochschuleinrichtung vollständig und korrekt ausgefüllte und mit der in der Vereinbarung und allenfalls Zusatzvereinbarung zuerkannten Gesamtdauer übereinstimmende **Aufenthaltsbestätigung**,
- und gegebenenfalls eine **Teilnahmebestätigung der Sprachkurs** veranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens zwei Wochen vorgelegt werden
- sowie der **Studierendenbericht** online ausgefüllt wird.

#### V. Haftung

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die ihr selbst oder ihrem Personal in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht auf schwerem Verschulden oder vorsätzlichem Handeln der anderen Vertragspartei oder deren Personal beruhen.

Die Europäische Kommission, die Nationalagentur Lebenslanges Lernen oder ihr Personal kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme Erasmus-Studienaufenthalt entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der Europäischen Kommission oder der Nationalagentur abgewiesen.

#### VI. Kündigung des Vertrages

Wenn der/die Empfänger/in die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt und ungeachtet der nach Maßgabe des geltenden Rechts vorgesehenen Folgen, hat die Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) das Recht, den Vertrag ohne Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Empfänger/in nicht binnen einem Monat ab seiner Verständigung mittels eingeschriebenem Brief Maßnahmen ergreift.

## **VII. Gerichtsstandsvereinbarung**

Auf die Finanzhilfe sind die Bestimmungen der Vereinbarung, die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen und subsidiär das in Österreich für Finanzhilfen geltende Recht anwendbar. Der/die Empfänger/in kann gegen Entscheidungen der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) über die Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung und die Modalitäten der Umsetzung bei dem gemäß geltendem nationalem Gesetz zuständigen Gericht ein Gerichtsverfahren anstrengen.

Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung oder über Rechtswirkungen aus dieser Vereinbarung wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

## **VIII. Selbstversicherung**

Mit der Zuerkennung dieses Zuschusses ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Die Studierenden müssen für ihren Auslandsaufenthalt jedenfalls kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein und haben dafür selbst Sorge zu tragen.

## **IX. Datenschutz**

Alle in dieser Vereinbarung erwähnten persönlichen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Parlamentes und des Rates bezüglich des Schutzes von physischen Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Gemeinschaftsorgane und des freien Datenverkehrs sowie gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationalagentur (OeAD-GmbH) und die Europäische Kommission verarbeitet, vorbehaltlich der eventuellen Weitergabe an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe gemäß der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder Europäischer Rechnungshof).

Auf schriftlichen Antrag hin kann der/die Empfänger/in Auskunft über seine persönlichen Daten erhalten und fehlerhafte oder unvollständige Daten korrigieren. Der/die Empfänger/in kann sich mit jeglicher Anfrage bezüglich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten an die Nationalagentur (OeAD-GmbH) und die Entsendeeinrichtung wenden. Was die Verarbeitung der persönlichen Daten betrifft, so kann der/die Empfänger/in zu jedem Zeitpunkt Widerspruch beim österreichischen und europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

Die/der Studierende stimmt zu, dass der online auszufüllende Studierendenbericht der für Erasmus zuständigen Person/Stelle an der entsendenden Hochschuleinrichtung zur Verfügung steht und auch an die Nationalagentur (OeAD-GmbH) weitergegeben und für deren Zwecke verwendet werden kann.

## **X. Kontrollen und Prüfungen**

Der/die Empfänger/in verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die Nationalagentur (OeAD-GmbH), die Europäische Kommission oder eine von den beiden genannten Institutionen beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.

*Dieses Projekt wird mit Unterstützung der Europäischen Kommission und der nationalen Behörde finanziert.*